

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08  
Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 08 86 846 ppbn d

## Inhalt

Hans-Jochen Vogel MdB,  
Bundesminister der Ju-  
stiz, würdigt den 30.  
Jahrestag der Unterzeich-  
nung der Europäischen  
Menschenrechtskonvention:  
Ein Aktivposten europäi-  
scher Bilanz.

Seite 1/2

Peter Kurz, Mitglied des  
GEW-Landesvorstandes  
Bayern, zur Praxis baye-  
rischer Berufsausbil-  
dungsverbote: In Kürze  
auch bundesweit zulässig?

Seite 3-5

Werner Holtfort, Stell-  
vertretender Vorsitzender  
der Arbeitsgemeinschaft  
Sozialdemokratischer Ju-  
risten, unterstreicht,  
daß der Staat auf Herz  
und Gesinnung der Be-  
diensteten keinen An-  
spruch habe: In der Tra-  
dition der Ketzerverfol-  
gung.

Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (02 28) 8 12-1

35. Jahrgang / 212

4. November 1980

### Ein Aktivposten europäischer Bilanz

#### 30 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB  
Bundesminister der Justiz

Am 4. November 1950 wurde in Rom die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet. Sie sollte die Grundlage für die politische Einigung Europas sein und jedermann im Herrschaftsbereich der Mitgliedstaaten die in der Konvention vereinbarten Grundrechte gewährleisten. Der Europarat beschränkt sich dabei nicht nur darauf, von den Mitgliedstaaten die Gewährleistung der vereinbarten Rechte zu fordern, sondern schuf mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch gemeinsame unabhängige Überwachungsorgane. Insbesondere in der Zuweisung von Kontrollfunktionen an das Ministerkomitee als dem politischen Entscheidungsorgan des Europarates zeigt sich, daß die Mitgliedstaaten auch eine gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung der Konvention übernommen haben. Dies bedeutete eine grundlegende Neuerung gegenüber dem herkömmlichen Verständnis von der Souveränität der Staaten und ihren internationalen Beziehungen.

Heute können wir mit Genugtuung feststellen, daß das Wagnis, neue Wege zu beschreiten, Früchte getragen hat. Seit 1950 haben weitere Staaten die Konvention gezeichnet und ratifiziert. Sie gilt nunmehr in 20 Staaten, praktisch in ganz Nord-, West- und Südeuropa, von Island bis Spanien und von Irland und Portugal bis nach Griechenland und der Türkei. Dank der Tätigkeit und Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission und des Gerichtshofes ist die Konvention mit Leben erfüllt worden und hat sich zu einem festen Bestandteil sowohl der nationalen Rechtsordnungen der Vertragsstaaten wie der übergreifenden europäischen Rechtsordnung entwickelt. Sie ist ohne Zweifel das umfassendste und effektivste regionale Menschenrechtssystem, das gegenwärtig auf der Welt existiert.

Über 9.000 bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg eingebrachte Beschwerden von Einzelpersonen bewiesen, daß die Konvention auch von der Bevölkerung in Europa angenommen worden ist und sich die Straßburger Organe Ver-



trauen und Achtung erworben haben. Die Tatsache, daß sich 14 der 20 Konventionsstaaten auch dem Individualbeschwerdeverfahren unterworfen haben, spricht für die Effektivität der Konvention. Sie zeigt aber auch, daß diese Staaten, deren Verwaltungstätigkeit, Rechtsprechung und zuweilen auch Gesetzgebung auf dem Prüfstand der Konventionsorgane durchleuchtet wird, dies nicht als eine Beeinträchtigung ihrer Innen- oder außenpolitischen Interessen, sondern eher als eine Stütze der Rechtsstaatlichkeit bewerten. Zudem ist das Selbstbewußtsein und Selbstvertrauen eines Staates, der sich der Individualbeschwerde eröffnet, deutlich höher zu veranschlagen als das eines Staates, der sich dieser Einrichtung verschließt. Die Bilanz dieser 30 Jahre des Bestehens der Konvention berechtigt zu der Feststellung, daß sich die Konvention immer mehr zu einer europäischen Grundrechtsordnung hin entwickelt.

Nicht alle gemeinsam gesteckten Ziele sind allerdings erreicht worden: So haben nicht alle 20 Konventionsstaaten auch sämtliche fünf Zusatzprotokolle übernommen. Dabei ist besonders bedauerlich, daß nur elf Staaten das 4. Zusatzprotokoll ratifiziert haben, in dem das Recht der Freizügigkeit garantiert wird. Gleiches gilt für das Individualbeschwerdeverfahren, dem sich sechs Konventionsstaaten noch nicht unterworfen haben. Angesichts der zunehmenden wirtschaftlichen und sozialen Verflechtung der europäischen Staaten, und insbesondere der steigenden Zahl von Wanderarbeitnehmern und Touristen ist es unerlässlich, daß möglichst alle Konventionsstaaten die Rechte der Konvention im Einzelfall auch tatsächlich gewährleisten und den betroffenen Einzelnen das Recht einräumen, dies in Straßburg überprüfen zu lassen.

Das Erreichte muß aber auch ungeschmälert erhalten und so ausgebaut werden, daß es künftigen Herausforderungen standhält. Ein Beitritt der EG zur Europäischen Menschenrechtskonvention könnte zur Verstärkung des Grundrechtsschutzes zum Nutzen der EG ein wesentliches Stück beitragen.

Da mit der zunehmenden Zahl der Einzelbeschwerden die Belastungsgrenze der Europäischen Menschenrechtskommission und auf längere Sicht auch des Gerichtshofes erreicht wird, muß rechtzeitig über geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Organe nachgedacht werden. Sachlich kommt der gleichmäßigen Geltung und Anwendung der Konvention in allen Europaratstaaten Vorrang zu, auch gegenüber einer Erweiterung um neue Rechte. So begrüßenswert eine solche Erweiterung auch ist, so sollte sie die Unterschiede in der Anwendung der Konvention in den Mitgliedstaaten doch nicht vergrößern. Die Auslegung, die die Konvention durch Gerichtshof und Kommission erfahren hat, trägt heute bereits neuen Entwicklungen Rechnung und deckt teilweise selbst den umfangreicheren Katalog des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ab.

Ein Großteil der Erwartungen, die am 4. November 1950 von den Staaten des Europarates und deren Bürger an die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention geknüpft worden sind, ist inzwischen erfüllt worden. Nun kommt es darauf an, das Erreichte zu festigen und weiter auszubauen, denn die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein Aktivposten der europäischen Bilanz. (-/4.11.1980/hi/ca)

+ + +

(Dieser Beitrag ist der heute erscheinenden "Europäischen Grundrechte-Zeitschrift" entnommen.)



In Kürze auch bundesweit zulässig ?  
-----

Zur Praxis bayerischer Berufsausbildungsverbote

Von Peter Kurz

Mitglied des GEW-Landesvorstandes Bayern

Der Lehrer Klaus Pilhofer, 29 Jahre alt, früher Chemielaborant, hat sich auf dem zweiten Bildungsweg beruflich verbessern wollen. Er hat das Abitur nachgeholt, studierte und bestand im Jahre 1976 die erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Volksschulen in Bayern. 1979 hat er auch die zweite Staatsprüfung bestanden und wäre aufgrund seiner Prüfungsergebnisse für ein zunächst befristetes Arbeitsverhältnis als Angestellter in Frage gekommen.

Aufgrund des Bescheids der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 1980 muß er jedoch befürchten, nie mehr seinen jetzt erlernten Beruf ausüben zu können: "Wir müssen Ihnen leider mitteilen, daß wir mit Ihnen keinen Arbeitsvertrag in vorbezeichneter Angelegenheit abschließen können... Bei Abwägung aller wesentlichen Umstände blieben Zweifel an Ihrer Verfassungstreue bestehen. Diese konnten Sie nicht ausräumen." Die wesentlichen Umstände, die zur Ablehnung des Lehrers Pilhofer, der aktives SPD-Mitglied seit 1972 ist, unter Zuhilfenahme der "Erkenntnisse" des bayerischen Verfassungsschutzes führten, sind folgende:

- Kandidatur als Student anlässlich der Gremienwahlen an der Universität Erlangen-Nürnberg im Jahre 1975 für den Wahlvorschlag "Gewerkschaftliche Orientierung".
- Unterzeichnung eines Aufrufs "Beendet das Wettrüsten" im Jahre 1977.
- Referat auf einer Berufsverbotsveranstaltung im Jahre 1977 in Kehlheim über seine eigenen Erfahrungen mit bayerischen Einstellungsbehörden. Veranstalter waren die Kehlheimer Jungsozialisten, deren stellvertretender Bezirksvorsitzender er inzwischen ist, nach "Erkenntnissen" des örtlichen Verfassungsschutzes, aber unterstützt vom "Arbeiterbund".
- Reise in die DDR im Jahre 1970.
- Reise in die DDR im Jahre 1978.

Die Logik der Regierung: Unter den genannten Umständen kam Pilhofer auch mit Kommunisten in Berührung und hatte sich in mehrstündigen "Eignungsgesprächen" vor allem mit den - ihm nicht zuzuschreibenden - Programmpunkten des Studentenbundes "Spartakus" und der DKP auseinanderzusetzen und sich davon zu distanzieren. Denn "nach Beurteilung in den Verfassungsschutzberichten (der Regierung!) verfolgen MSB und DKP eindeutig verfassungsfeindliche Ziele".

Im Verhör der Regierung half es Pilhofer nichts, daß er mehrmals darauf verwies, daß er als Sozialdemokrat nichts mit den Programmen oder Zielen dieser Organisationen zu tun habe und eine deutlichere Distanzierung selbst nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Augsburg von ihm nicht verlangt werden könne.

Die Regierung stellte in ihrem Bescheid fest: "Ihre Meinung hierzu ist nicht haltbar... Darüber hinaus widerspricht die Haltung des Verwaltungsgerichtes Augsburg dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, vom 22. Mai 1975, in dem es heißt: "Die politische



Treuepflicht... fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren... Soweit Sie Zweifel nicht ausgeräumt haben, geht dies zu Ihren Lasten...".

Würden sich die bayerischen Behörden tatsächlich an den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes orientieren, so gäbe es keine Gerichtsverfahren von Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst in Bayern, dann wären seit 1973 nicht 162.921 Bewerber für den öffentlichen Dienst vom Verfassungsschutz überprüft worden, dann gäbe es nicht weit über 1.000 "Erkenntnismittelungen" und entsprechende "Verhöre", dann gäbe es nicht über einhundert langjährige Rechtsverfahren und 180 kostspielige Rechtsschutzverfahren der GEW für ihre Mitglieder. Dann gäbe es den Fall Pilhofer und hundert anderer, ähnlicher Fälle nicht.

Würde die CSU-Staatsregierung die Gesetze und die Gerichtsentscheidungen achten, so würde aus der bloßen Mitgliedschaft zu irgendeiner nicht vom Bundesverfassungsgericht verbotenen Organisation nicht automatisch auf mangelnde Verfassungstreue und damit auf "Eignungs- und Charaktermängel" geschlossen werden, schon gar nicht, wenn solche Mitgliedschaft nicht vorliegt. Dann würden auch Ereignisse aus der "Ausbildungszeit" keine Rolle bei der Einstellung spielen und Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz dürften nicht entscheidend für Ablehnungen sein.

In Bayern aber lautet der behördliche Umkehrschluß: Wer der CSU-Regierung jemals Anlaß zu Zweifeln gab, dem nützt auch die Bewährung im Dienst nichts, denn er könnte sich ja verstellen und erst recht natürlich durch den Beitritt zur SPD die Verfassungstreue nur vortäuschen: "Die Zweifel an Ihrer Verfassungstreue wurden auch nicht dadurch aus dem Wege geräumt, daß Sie sich in vielen Punkten damit rechtfertigen, Mitglied der SPD zu sein und schön deshalb keine anderen Ziele als die der SPD verfolgen würden. Die Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei bedeutet nicht, daß jedes Mitglied nicht auch außerhalb des Programms dieser Partei liegende Ziele verfolgt oder unterstützt..." Es muß betont werden: Pilhofer ist kein Einzelfall.

Es geht in Bayern nicht um die Fernhaltung von Verfassungsgegnern aus dem öffentlichen Dienst. Die CSU-Staatsregierung benützt den sogenannten "Radikalenerlaß" seit Jahren zur politischen Einschüchterung und als Gleichschaltungsversuch mit den Ansichten der Regierungspartei. Es geht um die persönliche Existenzvernichtung politischer Gegner. Dies ist schlimmer als ein Berufs- oder Berufsausbildungsverbot.

Deshalb mußten bisher auch über 90 Prozent solcher Regierungsbescheide wie der des Lehrers Pilhofer zurückgenommen werden. Aber meist erst nach langwierigen Gerichtsverfahren. Bayerische Richter haben die Staatsregierung wiederholt belehren müssen, daß sie ihren "Ermessungsspielraum mißbraucht" oder gar "den Rechtsgedanken des Bundesverfassungsgerichtes in sein Gegenteil verkehrt" hat.

Deshalb konnte sich auch der Lehrer Pilhofer während seines Vorbereitungsdienstes nicht ausschließlich auf seine Unterrichtsvorbereitungen konzentrieren:

Die entsprechenden "Zweifel" gab es schon bei seiner Bewerbung für den Vorbereitungsdienst und viele nachfolgende Prozesse gegen den ersten Ablehnungsbescheid vom 24. Februar 1977: Mit Hilfe des GEW-Rechtsschutzes konnte Pilhofer beim Verwaltungsgericht Augsburg erreichen, daß der Bescheid der Regierung für rechtswidrig erklärt wurde, was auf die Berufung des Freistaates Bayern schließlich auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt hat. Inzwischen mußte er vom Freistaat aufgrund zweier weiterer Verfahren per einstweiliger Anordnung in den Vorbereitungsdienst übernommen werden und nur deshalb konnte er inzwischen seine Ausbildung beenden.



Das für ihn wichtigere Verfahren aber steht nun zur Revision beim Bundesverwaltungsgericht an: Ob er nämlich überhaupt in den Vorbereitungsdienst hätte übernommen werden müssen oder nicht.

Mit Beschluß vom 27. November 1979 haben die Bundesverwaltungsrichter der Beschwerde des unterlegenen Freistaates Bayern zur Zulassung der Revision stattgegeben mit der Begründung, "weil die Entscheidung in dem erstrebten Revisionsverfahren geeignet ist, zu einer weiteren Klärung der Frage beizutragen, in welchem Umfang das Urteil der Einstellungsbehörde über die persönliche Eignung eines Beamtenbewerbers verwaltungsgerichtlich nachprüfbar ist."

Aus der Systematik und bisherigen Rechtsprechung dieser Kammer des Bundesverwaltungsgerichtes, dessen Vorsitzender ein früherer Beamter des bayerischen Finanzministeriums ist, wird die Gefahr deutlich: Die gerichtliche Anfechtung bayerischer Ablehnungsbescheide wie der für den Lehrer Pilhofer soll erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies ist eine Verengung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. Mai 1975 auf einen Punkt, nämlich lediglich die Willkürkontrolle.

Insgesamt stehen neun ähnliche Fälle zur Entscheidung in Berlin an. Am 27. November und am 28. November 1980 die ersten drei. Die Tragweite und rechtspolitische Bedeutung dieser Verfahren ist noch nicht überall erkannt worden.

Es geht nicht mehr um den Einzelfall Pilhofer und nicht um bayerische Spezialitäten politischer "Radikalenjagd in Bayern"; es geht um die Frage,

- ob der Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts, den Vorbereitungsdienst zu gewährleisten, von Verwaltungsrichtern de facto für unwirksam erklärt wird,
- ob die bayerischen Praktiken der CSU-Behörden bundesweit für rechtens erklärt und damit allgemein zulässig werden sollen,
- ob die "Liberalisierungsversuche" der Bundesregierung und einzelner Länderregierungen durch die Berliner Verwaltungsrichter rechtsverbindlich konterkariert werden,
- ob allgemein und auch in Zukunft der rechtsstaatliche Grundsatz der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Behördenentscheidungen aufrechterhalten wird.

Käme es dazu, wäre in der Tat die Qualität dieses Rechtsstaates in der Substanz verändert und nicht nur die Frage des grundgesetzlich garantierten Zugangs zu öffentlichen Ämtern im Sinne einer reaktionären Auslegung der Beamtengesetze eingeschränkt. Deshalb wohl ist in allen Verfahren auch der Oberbundesanwalt als Beteiligter der Revision beigetreten.

Die Öffentlichkeit und die verantwortungsbewußten Politiker dürfen nicht warten, bis eine Entscheidung gefallen ist. Denn in dieser Frage werden wir nachher bestimmt nicht die Klügeren sein.

(-/4.11.1980/vo-he/ca)

+ + +



In der Tradition der Ketzerverfolgung  
-----

Auf Herz und Gesinnung der Bediensteten hat der Staat keinen Anspruch

Von Dr. Werner Holtfort

Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ)

Der Obmann der SPD-Bundestagsfraktion im Rechtsausschuß, Alfred Emmerlich aus Osnabrück, hat kürzlich in einer Zwischenbilanz zur Radikalenfrage vorgeschlagen, die aus dem Nazi-Recht entlehnte "Gewährbieteklausel" aus den Beamtengesetzen zu entfernen beziehungsweise zu ändern. Diese Klausel besagt, daß der Beamte die Gewähr bieten muß, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.

In der Tat hat die heutige Berufsverbotspraxis keinen einzigen subversiven Kämpfer gegen das Grundgesetz dem Staatsdienst ferngehalten (weil diese ihre Gesinnung verheimliche). Wohl aber versperrte sie den öffentlichen Dienst für radikaldemokratische Dissidenten - Sozialdemokraten in süddeutschen Ländern eingeschlossen - mit empfindlichem sozialen Verantwortungsgefühl, wachsam für Grundrechte und bereit zu weiterer Demokratisierung. Außerdem hat diese Praxis einen starken Anpassungsdruck auf die Jugend bewirkt. Nach gründlichen wissenschaftlichen Untersuchungen ist jeder zweite Jugendliche auf dem Weg ins Duckmäusertum, nehmen ferner das Desinteresse am öffentlichen Leben und die Flucht in alternative Lebensformen beängstigende Ausmaße an. Niemand, der ohne ideologische Scheuklappen die Wirklichkeit betrachtet, kann daran zweifeln.

Dennoch wird Emmerlich auch in der neuen Bundestagsfraktion der SPD schwerlich genug Stimmen für seine Änderung der Beamtengesetze finden - vom Bundesrat ganz zu schweigen.

Das wird ein schwieriges Unterfangen. Auf die öffentliche Anfrage des CDU-Parlamentariers Benno Erhart an das SPD-Präsidium, ob es Emmerlichs "abenteuerliche und unverantwortliche Vorschläge zum Bruch der Verfassung" unterstütze, deutete Herbert Wehnert Stellvertreter Karl Liedtke schon am 21. August an, Emmerlich sei ohne Deckung in Parteispitze und Fraktion vorgestoßen. Er fügte hinzu, die Streichung der Gewährbieteklausel im Beamtenrecht ändere nichts, "weil die Verfassungstreue eines Beschäftigten im öffentlichen Dienst von der Verfassung vorgegeben sei."

Auch die sozialdemokratisch beeinflussten Regierungen haben die Berufsverbotspraxis mitgemacht. Die spektakulärsten Fälle (Briefträger, Bundeswehr-Koch) stammen aus dem Bereich der Bundesregierung. Zwar hat diese mit ihren Richtlinien vom 17. Januar 1979 einen Versuch zur Umkehr gemacht, aber nur halberzig insofern, als sie zugleich ausdrücklich darauf verzichtet hat, den - anders gesonnenen - Bundesdisziplinaranwalt in den Einzelfällen entsprechend anzuweisen. Vergebens rügte der SPD-Bundestagsabgeord-



nete Peter Conradi "die Zaghaftigkeit der Bundesregierung gegenüber dem Bundesdisziplinaranwalt". Man weiß allerdings nicht genau, ob es wirklich nur Zaghaftigkeit oder innere Übereinstimmung war. Denn erst im Oktober 1979 erklärte das Bundesministerium der Justiz dem Bundesverfassungsgericht gegenüber, es sei keine Verletzung der Grundrechte, daß die Gewährbietsklausel gar noch auf Freiberufler, nämlich Anwaltsnotare, ausgedehnt werde.

Abweichler werden zwar heute zum Glück nicht mehr verbrannt. Wir gehen inzwischen menschlicher miteinander um. Dennoch steht prinzipiell die Verfolgung von Dissidenten, und sei es auch nur mit Berufsverboten, immer noch in der Tradition der Ketzer-, Hexen- und Sozialistenverfolgungen. Ein freiheitlicher Rechtsstaat darf niemandem Nachteile wegen seiner politischen Gesinnung zufügen. Er hat sich damit zu begnügen, Beamte, die ihre Amtspflichten grob verletzen, disziplinarrechtlich zu entlassen.

Es wird also zunächst darauf ankommen, alle Sozial- und Freidemokraten, welche Staatsgewalt ausüben, zu bekehren, daß weder eine an die Vorstellungen der Elterngeneration angepaßte Jugend, noch eine subalternkonformistische Beamtenschaft erstrebenswert sind, und daß ein demokratischer Dienstherr nur auf Arbeitseifer und korrektes Verhalten, nicht aber auf Herz und Gesinnung der Bediensteten Anspruch erheben darf.

(-/4.11.1980/va-he/cä)

+ + +  
Verantwortlich: Willi Carl

